

Schriftwechsel tritt nämlich hinter den Worten 'XXX regales mansos nostrae proprietatis' ein; dann hat Ba. IV mit den Worten 'in loco qui dicitur Godtinesfeld in pago Osterliche' fortgefahren; es liegt nahe zu vermuthen, dass zwar im Jahre 1014 die Ausstattung des Bamberger Domcapitels mit 30 Königshufen in der Ostmark bereits beschlossen, aber noch nicht bestimmt war, in welchem Theile der Mark dieser Besitz begründet werden sollte. Gerade bei Schenkungen von Königsgut in diesem Markgebiet kommt es gelegentlich vor, dass dem Beschenkten die Auswahl des Landes überlassen wurde; war etwa etwas ähnliches auch 1014 geschehen, so ist es nicht auffallend, dass die Vollendung der Urkunde aufgeschoben wurde, bis diese Auswahl getroffen war und nun also die Lage des geschenkten Landes in dem Diplom selbst bezeichnet werden konnte.

Lösen wir aber die Datierung von St. 1654 so auf: Regensburg Juli 5 — 1015¹, so wird dadurch St. 1630 in Mitleidenschaft gezogen². Wenn der Kaiser noch am 5. Juli in Regensburg war, so muss auch St. 1630 nicht einheitlich datiert sein, und wir müssen annehmen, dass die Handlung³ und vielleicht der Anfang der Beurkundung noch in Regensburg erfolgt, die Urkunde aber erst auf der Weiterreise in Bamberg vollzogen sei; wir müssen also die Datierung von St. 1630 auflösen: 1014 Juli 5 — Bamberg. Eine derartige Verschiebung ist so häufig, dass wir an ihr keinerlei Anstoss nehmen können⁴.

Aus dem Jahre 1014 giebt dann nur noch St. 1636 zu Erörterungen Anlass⁵. Die Urkunde ist auf einem von

1) Für diese Auflösung spricht auch die analoge Uneinheitlichkeit der Datierung in den von dem gleichen Mann herrührenden DD. St. 1793. 1794, s. unten. 2) Vermeiden liesse sich das, wenn wir in St. 1654 ein dreifaches Auseinandergehen der Datierungsangaben annehmen und also auflösen wollten: Regensburg — Juli 5 — 1015. Dann würde ein erstes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu Regensburg im Juni, ein zweites zu Bamberg am 5. Juli, endlich das letzte im J. 1015, ungewiss wo, erfolgt sein. Aber eine derartige Annahme erschien uns zu gewagt, da wir bis jetzt keinen zweiten Fall eines dreifachen Auseinanderfallens der Angaben der Datierung nachweisen können oder auch nur zu vermuthen Anlass haben. 3) Die Handlung würde übrigens wohl auch dann nach Regensburg zu setzen sein, wenn die Datierung (nach der Beurkundung) einheitlich wäre. Denn der Bischof von Passau, der St. 1630 erhielt, ist gewiss nicht in Bamberg, sondern in Regensburg an den Hof des aus Italien heimgekehrten Kaisers gekommen. 4) Gegen unsere Ansetzung würde es sprechen, wenn in St. 1630, wie Ficker, Beiträge II, 263 meint, Tag und Ort nachgetragen wären. Aber wir haben eine solche Nachtragung nicht erkennen können. 5) Ueber St. 1634 genügt es, auf die Ausführungen von Bloch, N. A. XXII, 52 ff. zu verweisen, die durch das,